

6. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Schauenburg über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 5 und 17 des Hundesteuergesetzes vom 09.03.1957 (GVBl. I S. 28), sowie der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (GVBl. I S. 1818) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 18.03.2010 den folgenden **sechsten Nachtrag** zur Satzung der Gemeinde Schauenburg über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I. Die nachstehenden § 5 Absatz 1 und 3, sowie § 11 Absatz 2 werden wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz nach § 5 des Hundesteuergesetzes wird
- | | |
|-----------------------------|----------|
| für den ersten Hund auf | 84,00 € |
| für den zweiten Hund auf | 126,00 € |
| für jeden weiteren Hund auf | 156,00 € |
- pro Jahr festgesetzt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich
- | | |
|--|----------|
| | 588,00 € |
|--|----------|

§ 11 Hundesteuermarken

- (2) Die Gemeinde gibt alle 4 Jahre neue Hundesteuermarken aus.

II. Dieser 6. Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schauenburg, den 19.03.2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg

(Gimmler)
Bürgermeisterin